

Inhaltsverzeichnis

Disclaimer	3
Ziele	4
Allgemeines	5
A. BILnet.....	5
B. Zusammengelegte Aufträge.....	5
C. Leerverkäufe.....	5
D. Spezifische Weisungen des Kunden.....	5
E. Limitierte Aufträge und außerbörsliche Ausführung.....	5
F. Primärmarkt.....	5
G. Vergütung der Bank.....	5
H. Rangliste der wichtigsten fünf Ausführungsplätze und Informationen über die Ausführungsqualität.....	5
I. Überwachung und Nachweiserbringung.....	5
J. Auswahlverfahren für Ausführungsplätze.....	5
K. Auskunftersuchen des Kunden.....	6
L. Veröffentlichung der Grundsätze.....	6
M. Änderung der Grundsätze.....	6
N. Beschwerden.....	6
Aktien, Optionsscheine und „Exchange Traded Funds“	7
A. Finanzvermittler für die Ausführung von Aufträgen.....	7
B. Kriterien für die Auswahl des Finanzvermittlers.....	7
C. Art der Aufträge.....	7
D. Übermittlung von Aufträgen.....	7
E. Außerbörslich ausgeführte Aufträge.....	7
F. Sonstiges.....	7
Derivate	8
A. Finanzvermittler für die Ausführung von Aufträgen.....	8
B. Kriterien für die Auswahl des Finanzvermittlers.....	8
C. Art der Aufträge.....	8
D. Übermittlung von Aufträgen.....	8
E. Außerbörslich ausgeführte Aufträge.....	8
Investmentfonds	9
A. Finanzvermittler für die Ausführung von Aufträgen.....	9
B. Kriterien für die Auswahl des Finanzvermittlers.....	9
C. Ausführungspreis.....	9
D. Übermittlung von Aufträgen.....	9
E. „Cut-Off-Zeit“.....	9
F. Außerbörslich ausgeführte Aufträge.....	9
G. Art der Aufträge.....	9
Anleihen	10
A. Finanzvermittler für die Ausführung von Aufträgen.....	10
B. Kriterien für die Auswahl des Finanzvermittlers.....	10
C. Art der Aufträge.....	10
D. Übermittlung von Aufträgen.....	10
E. Außerbörslich ausgeführte Aufträge.....	10
BSP / Treuhandzertifikate / „Dual Currency Deposits“ / „OTC“-Derivate (außer „FX“-Derivaten)	11
A. Finanzvermittler für die Ausführung von Aufträgen.....	11
B. Übermittlung von Aufträgen.....	11
C. Außerbörslich ausgeführte Aufträge.....	11
D. Interne Kontrolle der Bewertung.....	12
Strukturierte Produkte von Dritt-Emittenten	13
A. Finanzvermittler für die Ausführung von Aufträgen.....	13
B. Kriterien für die Auswahl des Finanzvermittlers.....	13
C. Übermittlung von Aufträgen.....	13
D. Außerbörslich ausgeführte Aufträge.....	13
„FX“-Derivate (Optionen, Devisenterminkontrakte und „Swaps“)	14
A. Finanzvermittler für die Ausführung von Aufträgen.....	14
B. Allgemeine Angaben zu den Ausführungsfaktoren.....	14
C. Ausführungsmodalitäten.....	14



D. Qualitätskontrolle.....	14
Anhang 1: Finanzvermittler für die Ausführung von Aufträgen.....	15
Anhang 2: Glossar.....	16

Disclaimer

Aus technischen Gründen muss die Bank das maximale Ablaufdatum von Ordnern für bestimmte Finanzinstrumente begrenzen. Dementsprechend und abweichend von den in diesem Dokument dargelegten Bestimmungen darf das Ablaufdatum von Ordnern, die bis (einschließlich) 29. September 2023 für

1) Finanzinstrumente (ausgenommen Aktien und ähnliche Instrumente – ETFs, Optionsscheine usw.) und Investmentfonds platziert werden, nicht nach dem 29. September 2023 liegen; und für

2) Aktien (ähnliche Instrumente wie ETFs, Optionsscheine usw.) platziert werden, nicht nach dem

- (a) 28. September 2023 liegen, wenn sie nicht-europäische Märkte (einschließlich u. a. der Märkte der USA und Kanadas) betreffen; und nicht nach dem
- (b) 29. September 2023 liegen, wenn sie europäische Märkte (einschließlich u. a. der Märkte des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz) betreffen.

Diese Einschränkungen gelten nicht für Zeichnungen und Rücknahmen von Investmentfonds.

Bitte beachten Sie, dass die Bank den US-amerikanischen und den kanadischen Markt am 29. September 2023 als geschlossen betrachten wird.

Ziele

Das vorliegende Dokument beschreibt die Grundsätze der bestmöglichen Auftragsausführung (die „**Grundsätze**“) der Banque Internationale à Luxembourg (die „**Bank**“ oder die „**BIL**“). Die BIL ist ein systemrelevantes Kreditinstitut, das von der Commission de Surveillance du Secteur Financier zugelassen wurde und beaufsichtigt wird. Sie wurde in Form einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht gegründet, hat ihren Sitz in 69, route d'Esch, L-2953 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg und ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B-6307 eingetragen. Die BIL agiert gleichzeitig als Retail-, Privat- und Unternehmensbank und ist darüber hinaus als Versicherungsmakler zugelassen. Des Weiteren ist sie über ihre Handelsräume in Luxemburg und Zürich an den Finanzmärkten tätig.

Die vorliegenden Grundsätze sollen gewährleisten, dass die Bank bei der Ausführung von Aufträgen (gemäß der Definition im Glossar) unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, des Umfangs und der Art des Auftrags, der Marktwirkungen und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte (die „**Ausführungsfaktoren**“) im Einklang mit der MiFID-Richtlinie (gemäß der Definition im Glossar) alle hinreichenden Maßnahmen ergreift, um das bestmögliche Ergebnis für jeden Kunden (gemäß der Definition im Glossar) zu erreichen.

Die vorliegenden Grundsätze geben für jede Kategorie von Finanzinstrumenten (gemäß der Definition im Glossar) insbesondere (i) den oder die Finanzvermittler (gemäß der Definition im Glossar), der/die von der Bank für die Ausführung der Kundenaufträge ausgewählt wurde(n), und (ii) die Kriterien für die Auswahl dieser Finanzvermittler an.

In diesem Zusammenhang hat die Bank die relative Bedeutung der Ausführungsfaktoren anhand folgender Kriterien bestimmt:

- (a) Eigenschaften des Kunden und dessen Einstufung als Kleinanleger oder als professioneller Kunde;
- (b) Merkmale des Kundenauftrags, einschließlich Aufträgen, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte umfassen;
- (c) Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind; und

- (d) Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Für die Zwecke dieser Grundsätze umfasst der Begriff „**Ausführungsplatz**“ geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme („*Multilateral Trading Facility*“ oder MTF), organisierte Handelssysteme („*Organised Trading Facility*“ oder OTF), systematische Internalisierer, Marktmacher oder sonstige Liquiditätsgeber oder Einrichtungen, die in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausüben.

Die Grundsätze werden den Kunden zur Kenntnis gebracht, damit sie verstehen, wie die BIL die Aufträge für jedes Finanzinstrument durchführt, und so die BIL in genauer Kenntnis der Sachlage als Gegenpartei oder Vermittler auswählen können.

Die Bank setzt marktgerechte Instrumente ein, die sicherstellen, dass die Auftragsausführung im Einklang mit den vorliegenden Grundsätzen erfolgt.

Begriffe und Ausdrücke, die nicht in den vorliegenden Grundsätzen definiert sind, haben die im Glossar angegebene Bedeutung.

Jeder Verweis in den vorliegenden Grundsätzen:

- auf jegliches Dokument oder jeglichen Vertrag bezieht sich auf dieses Dokument oder diesen Vertrag in seiner jeweils durch Novation oder auf andere Weise geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung;
- auf eine Person bezeichnet eine natürliche Person, ein Unternehmen, eine Gesellschaft, eine Regierung oder einen Staat oder eine beliebige Vereinigung, einen „*Trust*“ (Treuhandgesellschaft), eine „*Partnership*“ (Personengesellschaft) oder eine andere Rechtspersönlichkeit;
- auf ein Gesetz, eine Richtlinie oder eine Verordnung bezieht sich auf dieses Gesetz, diese Richtlinie oder diese Verordnung in ihrer jeweils geänderten oder koordinierten Fassung; und
- auf die vorliegenden Grundsätze betrifft auch deren Erwägungsgründe und Anhänge.

Allgemeines

A. BILnet

Die Grundsätze gelten unter anderem auch für über BILnet erhaltene Aufträge. Die Bank weist die Kunden allerdings darauf hin, dass die Anzahl der verfügbaren Börsenplätze und die verfügbaren Finanzinstrumente bei über BILnet erhaltenen Aufträgen geringer sind. Folglich kann ein und derselbe Auftrag an verschiedenen Börsenplätzen ausgeführt werden, je nachdem, ob er über BILnet erhalten wurde oder nicht.

Darüber hinaus bietet die Bank an, andere Finanzinstrumente zu handeln, die von den Kunden in ihrem Depot gehalten werden. Auf diese Weise können Kauf- und Verkaufstransaktionen mit diesen Finanzinstrumenten an bestimmten Plätzen, die nicht über BILnet verfügbar sind, eingeleitet werden.

Weitere Informationen stellt die Bank in ihren Marktregeln in BILnet zur Verfügung;

https://static-www.bil.com/Documents/BILnet/regles_marche_de.pdf

B. Zusammengelegte Aufträge

Die Bank legt die Aufträge der Kunden nicht mit Aufträgen für eigene Rechnung zusammen, um sie weiterzuleiten oder auszuführen. Falls die Bank jedoch nur die Aufträge ihrer Kunden zusammenlegen sollte, würde sie darauf achten, dass eine derartige Zusammenlegung für alle Kunden, deren Aufträge zusammengelegt wurden, nicht nachteilig ist.

C. Leerverkäufe

Die Bank nimmt einen Auftrag nicht an, wenn das Konto eines Kunden bei der Bank nicht über die ausreichende Deckung in Titeln (Verkaufsauftrag) verfügt.

D. Spezifische Weisungen des Kunden

Wenn ein Kunde eine spezifische Weisung für die Ausführung eines Auftrags erteilt (beispielsweise um einen Auftrag auf einem bestimmten Ausführungsplatz auszuführen), wird der Auftrag gemäß den Bedingungen dieser spezifischen Weisung, soweit möglich, ausgeführt.

Kunden sollten sich jedoch bewusst sein, dass spezielle Anweisungen die Bank unter bestimmten Umständen daran hindern können, die in der Richtlinie enthaltenen Maßnahmen zu ergreifen, um hinsichtlich der von den speziellen Anweisungen betroffenen Elemente das bestmögliche Ergebnis für die Ausführung von Aufträgen zu erzielen.

Wenn die spezifischen Weisungen eine teilweise Anwendung der Grundsätze nach sich ziehen, gelten diese ergänzend für die Aspekte der Ausführung, die nicht von den spezifischen Weisungen betroffen sind.

E. Limitierte Aufträge und außerbörsliche Ausführung

Wenn das Geschäft im Fall eines limitierten Auftrags in Bezug auf ein börsennotiertes Finanzinstrument nicht unverzüglich oder nicht vollständig zu den vorherrschenden Marktbedingungen ausgeführt wird, bleibt der Auftrag während seiner Gültigkeit für andere Marktteilnehmer zugänglich, um die schnellstmögliche Ausführung dieser Aufträge zu erleichtern, sofern der Kunde nicht ausdrücklich eine anders lautende spezifische Weisung erteilt.

Wenn der Auftrag außerbörslich ausgeführt wird, können in

Verbindung mit dieser Ausführung Gegenparteirisiken auftreten. Diese Risiken können die Zahlung des Geschäfts (Lieferausfall) und die Zahlungsfähigkeit des Finanzvermittlers betreffen. Auf Anfrage des Kunden kann die Bank zusätzliche Informationen über die Konsequenzen dieser Art der Ausführung erteilen.

F. Primärmarkt

Die Bank hat eine Zuteilungspolitik festgelegt, um den Zuteilungsprozess für Kundenaufträge (Börsengang und Emission von Anleihen am Primärmarkt) zu erläutern. Die Bank überlässt die Aufträge den Lead Managern bzw. Co-Lead Managern und teilt den vom Konsortium erhaltenen Betrag unter Berücksichtigung des Prinzips der Fairness und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Umfang der von den Kunden erhaltenen verbindlichen Aufträge auf. Falls die Bank eine Entscheidung zwischen mehreren Kunden treffen muss (Mindeststückelung oder Handelseinheit), wird die Bank den Zeitpunkt der Auftragserteilung als Kriterium verwenden.

G. Vergütung der Bank

Als Vergütung für die Ausführung der Kundenaufträge durch die Bank erhält diese Provisionen, die in den Tarifen angegeben sind. Eine Änderung der in den Tarifen genannten Provisionen erfolgt durch ein beliebiges, gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässiges Kommunikationsmittel.

Die Bank stellt nachträglich jährliche Informationen über alle Kosten und Gebühren in Verbindung mit den Finanzinstrumenten und den Dienstleistungen betreffend die Ausführung von Kundenaufträgen durch die Bank zur Verfügung. Diese Informationen basieren auf den entstandenen Kosten und werden auf personalisierter Basis zur Verfügung gestellt. Die Bank stellt dem Kunden außerdem eine Illustration zur Verfügung, die den kumulativen Effekt der Kosten auf die Rendite der Finanzinstrumente darstellt.

Die Bank erhält keine Leistung oder Vergütung von Seiten der Finanzvermittler und einer Wertpapierbörse, an die sie die Aufträge ihrer Kunden weiterleiten könnte.

H. Rangliste der wichtigsten fünf Ausführungsplätze und Informationen über die Ausführungsqualität

Die Bank verpflichtet sich, einmal jährlich für jede Klasse von Finanzinstrumenten die in Bezug auf das Handelsvolumen wichtigsten fünf Ausführungsplätze, auf denen sie Kundenaufträge im Vorjahr ausgeführt hat, sowie Informationen über die erreichte Ausführungsqualität zusammenzufassen und zu veröffentlichen. Diese Rangliste und diese Informationen sind auf ihrer Website veröffentlicht.

I. Überwachung und Nachweiserbringung

Die Bank überwacht die Effektivität ihrer Maßnahmen zur Auftragsausführung und die Einhaltung ihrer Auftragsausführungspolitik gemäß MIFID II. Die Bank überwacht ferner die Qualität der Auftragsausführung und erbringt den Kunden auf Anfrage den Nachweis, dass ihre Aufträge in Übereinstimmung mit dieser Politik ausgeführt worden sind.

J. Auswahlverfahren für Ausführungsplätze

In Anhang 1 (*Finanzvermittler für die Ausführung von Aufträgen*) der vorliegenden Grundsätze befindet sich das Verzeichnis der

Ausführungsplätze, auf die sich die BIL zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um bei der Ausführung von Kundenaufträgen auf Dauer das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, weitgehend verlässt. Dieses Verzeichnis gibt an, welche Ausführungsplätze für jede Klasse von Finanzinstrumenten für Aufträge von Kleinanlegern, für Aufträge von professionellen Kunden sowie für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verwendet werden.

Kunden müssen sich bewusst sein, dass diese Plattformen einen Auftrag aus verschiedenen Gründen ablehnen können.

K. Auskunftersuchen des Kunden

Übermittelt ein Kunde der Bank berechtigte und verhältnismäßige Auskunftersuche hinsichtlich der Grundsätze, oder über die Massnahmen, die die Bank ergriffen hat, um die Aufträge im Einklang mit den Grundsätzen auszuführen, sowie über deren Überprüfungsverfahren, lässt ihm die Bank innerhalb einer angemessenen Frist eine verständliche Antwort zukommen.

L. Veröffentlichung der Grundsätze

Wenn die Bank ihren Kleinanlegern die Dienstleistung der „Ausführung von Aufträgen“ anbietet, stellt sie auf ihrer Website ihre Grundsätze sowie einen Link zu den neuesten gemäß Abschnitt G oben veröffentlichten Daten über die Qualität der Ausführung für jeden von der Bank in ihren Grundsätzen genannten Ausführungsplatz zur Verfügung.

M. Änderung der Grundsätze

Um zu gewährleisten, dass die Grundsätze stets mit den Marktentwicklungen und den Kundeninteressen im Einklang stehen, verpflichtet sich die Bank, die Inhalte dieses Dokuments jährlich zu überprüfen.

Bei dieser Gelegenheit wird der gesamte Wortlaut der Grundsätze einschließlich der Angemessenheit der Ausführungsmodalitäten und -faktoren einer Überprüfung unterzogen und gegebenenfalls geändert.

Jedes Ereignis, darunter insbesondere jede Änderung der Gesetze und Bestimmungen oder der Gepflogenheiten des Platzes und der Marktsituation, das eine wesentliche Änderung mit möglichen Auswirkungen auf die Anwendung der Grundsätze nach sich zieht, zieht ebenfalls eine Überprüfung nach sich.

Auf Grundlage dieser Überprüfungen würde die Bank, sofern die vorliegenden Grundsätze angepasst werden müssten, die Kunden durch Kontoauszüge, Veröffentlichung auf ihrer Website oder gegebenenfalls durch ein beliebiges anderes Kommunikationsmittel über die Änderungen informieren. Diese Änderungen gelten als angenommen, falls die Bank nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Inkenntnissetzung einen schriftlichen Einspruch des Kunden erhält oder falls der Kunde innerhalb dieser Zeit Bankgeschäfte tätigt. Jeder Auftrag, der erteilt wurde, bevor die Kunden auf die neuen Grundsätze hingewiesen wurden, unterliegt weiterhin den Bedingungen der bisher gültigen Grundsätze.

N. Beschwerden

Beschwerden bezüglich der vorliegenden Ausführungsgrundsätze sind zu richten an:

Banque Internationale à Luxembourg
69, route d'Esch
L-2953 Luxembourg
oder an: contact@bil.com

Aktien, Optionscheine und „Exchange Traded Funds“

Dieses Kapitel behandelt die Ausführung von Aufträgen der Kunden bezüglich der folgenden Finanzinstrumente, die **zum Handel an der Börse zugelassen** sind: Titel, die einen Anteil am Gesellschaftskapital (z. B. Aktien) oder einen Anteil an einem Investmentfonds (z. B. „Exchange Traded Funds“ oder „ETF“) darstellen, oder Titel, die die Verpflichtung eines Emittenten repräsentieren, bei Fälligkeit einen bestimmten Ausgleichsbetrag zu zahlen, falls ein Marktereignis eintritt (z. B. Optionscheine).

A. Finanzvermittler für die Ausführung von Aufträgen

Die Ausführung eines Auftrags auf einem anderen Finanzplatz erfolgt über einen Finanzvermittler, der von der Bank unter Einhaltung der vorliegenden Grundsätze ausgewählt wird.

Was die Aufträge von Kunden, die zu den Kleinanlegern gehören, anbelangt, hat die Bank bei der Euronext den „Best of Book“-Service zur bestmöglichen Ausführung von Kleinanleger-Aufträgen abonniert. Ausgewählte Liquiditätsgeber ermöglichen eine Preisverbesserung.

Die wichtigsten Finanzvermittler, die von der Bank für die Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente, die dieses Kapitel betrifft, ausgewählt wurden, sind in Anhang 1 (*Finanzvermittler für die Ausführung von Aufträgen*) der vorliegenden Grundsätze aufgeführt.

B. Kriterien für die Auswahl des Finanzvermittlers

Die Bank wird bei der Auswahl des Finanzvermittlers folgende Ausführungsfaktoren berücksichtigen (in abnehmender Reihenfolge):

- **Wahrscheinlichkeit der Ausführung des Auftrags: liquidester Markt**

Die Bank bevorzugt beim Eingang des Auftrags dessen Ausführung auf dem liquidesten Handelsplatz gemäß den historischen Daten. Die Bewertung der Liquidität eines Handelsplatzes richtet sich nach dem Volumen, das pro Tag hinsichtlich des betreffenden Finanzinstruments abgewickelt wird. Der beauftragte Finanzintermediär kann im alleinigen Interesse der Kunden alternative Ausführungsplätze auswählen.

Die Bank führt einen Verkaufsauftrag auf dem Börsenplatz aus, zu dem der Verwahrungsort des Finanzinstruments gehört.

- **Schnelligkeit der Übermittlung von auszuführenden Aufträgen**

Je nachdem, welche Finanzvermittler ausgewählt wurden oder welche Möglichkeiten zur Übermittlung von Aufträgen zur Verfügung stehen, bevorzugt die Bank den schnellsten Weg zur Übermittlung von Aufträgen an die Börse.

- **Transaktionskosten**

Je nachdem, an welche Börsen die Aufträge gesendet werden, stellt die Bank unterschiedliche Maklergebühren in Rechnung. Die Bank bevorzugt die Ausführung gemäß dem ersten Kriterium (Wahrscheinlichkeit der Ausführung) und bevorteilt keinen bestimmten Ausführungsort.

- **Abwicklung und Lieferung der Titel**

Ein weiterer Faktor für die korrekte Ausführung eines Auftrags ist die ordnungsgemäße Annahme und Lieferung der Titel. Die Auswahl des Finanzvermittlers unterliegt außerdem dessen finanzieller Solidität (Rating) und der Wahrscheinlichkeit der

Abwicklung des Geschäfts innerhalb der erwarteten Frist.

C. Art der Aufträge

Die Bank nimmt die folgenden Standardaufträge an:

- **„Limitauftrag“**
Der Käufer oder der Verkäufer gibt den Preis an, unter bzw. über dem er das Geschäft nicht durchführen möchte;
- **„Auftrag zum Marktpreis“**
Auftrag zu den Bedingungen des Marktes, ohne vorherige Preisangabe; und
- **„Stop-Market-Auftrag“**
Ein Auftrag, den der Kunde auf dem Markt platzieren will, sobald ein Auslösungspreis, den er zuvor festgelegt hat, erreicht wird. Beispiel: Ein „Kauf-Stop-Auftrag“ wird ausgelöst, wenn der letzte Handelskurs den Auslösungspreis erreicht oder übersteigt (bzw., im Fall eines „Verkauf-Stop-Auftrags“, erreicht oder unterschreitet). Bitte beachten Sie, dass der „Stop-Auftrag“ nur dann aktiviert wird, wenn der Auslösungspreis des Auftrags erreicht wird. Er wird dann zu einem „Auftrag zum Marktpreis“, und es ist möglich, dass die Ausführung zu einem Kurs erfolgt, der weniger günstig als der Auslösungspreis ist.

Der Auftrag kann entweder eine von dem Kunden gewählte Gültigkeitsdauer haben (die jedoch nicht über den letzten Geschäftstag des Jahres hinausgeht) oder standardmäßig bis zum Ende des laufenden Monats gültig sein. Die Börsen können jedoch Gültigkeitsbeschränkungen festlegen.

D. Übermittlung von Aufträgen

Die Übermittlung von Aufträgen an den Finanzvermittler oder die Börse erfolgt per Direktversand als gesicherte Nachricht (Swift- oder FIX-Kanal), wobei die Routing-Regeln gelten, die von der Bank entsprechend den im vorhergehenden Absatz festgelegten Kriterien definiert wurden.

Aufträge, die ein großes Volumen aufweisen oder Finanzinstrumente mit geringem gehandeltem Volumen betreffen, können nach freiem Ermessen ausgeführt werden, wenn diese Art der Bearbeitung die korrekte Ausführung des Auftrags gewährleistet. Sie gewährleistet einen angemessenen Preis entsprechend der Marktlage und der Liquidität des betreffenden Finanzinstruments.

Jede anders lautende Weisung des Kunden stellt eine spezifische Weisung dar.

E. Außerbörslich ausgeführte Aufträge

Da die in diesem Kapitel behandelten Finanzinstrumente börsennotiert sind, werden die von der Bank angenommenen Aufträge stets an der Börse ausgeführt. Folglich wird kein Auftrag außerbörslich ausgeführt.

F. Sonstiges

Ein Verzeichnis der wichtigsten Börsen ist unter folgendem Link verfügbar:

https://static-www.bil.com/Documents/BILnet/regles_marche_fr.pdf

Derivate

Dieses Kapitel behandelt die Ausführung von Aufträgen der Kunden über Derivate, die zum **Handel an der Börse zugelassen sind**.

Die Bank bietet zwei Arten von Derivatkontrakten an:

- **Börsengehandelte Optionen**
Kontrakte, nach denen die kaufende Partei das Recht (jedoch nicht die Verpflichtung) zum Kauf (Put) oder zum Verkauf (Call) einer bestimmten Menge Finanzinstrumente zu einem gegebenen Preis und bis zu einem im Kontrakt festgelegten Termin erwirbt. Der Verkäufer des Kontrakts ist an die Entscheidung des Käufers gebunden, ob dieser sein Recht ausübt oder nicht. Die Börsen bieten standardisierte Kontrakte mit unterschiedlichen Basisvermögenswerten und unterschiedlichen Laufzeiten und
- **„Futures“** (Terminkontrakte) an
Ein fixes Termingeschäft, bei dem sich der Käufer des Kontrakts zum Kauf und der Verkäufer des Kontrakts zum Verkauf eines bestimmten Basiswerts zum festgelegten Preis am festgelegten Termin verpflichten. Die Börsen bieten standardisierte Kontrakte mit unterschiedlichen Basisvermögenswerten und unterschiedlichen Laufzeiten an.

A. Finanzvermittler für die Ausführung von Aufträgen

Für Derivate, die zum Handel an der Börse zugelassen sind, setzt die Bank stets einen Finanzvermittler ein.

B. Kriterien für die Auswahl des Finanzvermittlers

Die Bank führt einen Auftrag auf dem Börsenplatz aus, auf dem das Derivat am liquidesten ist. Jede anders lautende Weisung des Kunden stellt eine spezifische Weisung dar.

Aufgrund der Komplexität der Derivate (die keine Wertpapiere, sondern Kontrakte darstellen), der spezifischen Liquidationsauflagen und der täglichen Verwaltung der Einschussforderungen hat die Bank beschlossen, einen zentralen Finanzvermittler mit der Ausführung und der Verwaltung der zum Börsenhandel zugelassenen Derivatekontrakte zu beauftragen; dieser ist in Anhang 1 (*Finanzvermittler für die Ausführung von Aufträgen*) der vorliegenden Grundsätze angegeben.

C. Art der Aufträge

Die Bank nimmt die folgenden Standardaufträge an:

- **„Limitauftrag“**
Der Käufer oder der Verkäufer gibt den Preis an, unter bzw. über dem er das Geschäft nicht durchführen möchte;
- **„Auftrag zum Marktpreis“**
Auftrag zu den Bedingungen des Marktes, ohne vorherige Preisangabe; und
- **„Stop-Market“-Auftrag** (nur für „Futures“)
Ein Auftrag, den der Kunde auf dem Markt platzieren will, sobald ein Auslösungspreis, den er zuvor festgelegt hat, erreicht wird. Beispiel: Ein „Kauf-Stop-Auftrag“ wird ausgelöst, wenn der letzte Handelskurs den Auslösungspreis erreicht oder übersteigt (bzw., im Fall eines „Verkauf-Stop-Auftrags“, erreicht oder unterschreitet). Bitte beachten Sie, dass der „Stop-Auftrag“ nur dann aktiviert wird, wenn der Auslösungspreis des Auftrags erreicht wird. Er wird dann zu einem „Auftrag zum Marktpreis“, und es ist möglich, dass die Ausführung zu einem Kurs erfolgt, der weniger günstig als der Auslösungspreis ist.

Der Auftrag ist standardmäßig nur tagesgültig, sofern der Kunde nicht eine anders lautende Weisung erteilt (die dann eine spezifische Weisung darstellt), wobei die maximale Frist dem Laufzeitende des Kontrakts oder dem letzten Geschäftstag des laufenden Monats entspricht.

D. Übermittlung von Aufträgen

Die Übermittlung von Aufträgen an den Finanzvermittler erfolgt über den Händler und unter Einsatz der Standardinstrumente der Märkte für die Ausführung von Aufträgen.

E. Außerbörslich ausgeführte Aufträge

Da die in diesem Kapitel behandelten Finanzinstrumente börsennotiert sind, werden die von der Bank angenommenen Aufträge stets an der Börse ausgeführt. Folglich wird kein Auftrag außerbörslich ausgeführt.

Investmentfonds

Dieses Kapitel behandelt die Ausführung von Kundenaufträgen in Verbindung mit Finanzinstrumenten, **die als Investmentfonds gelten**. Diese Finanzinstrumente sind Wertpapiere, die einen Anteil am Kapital oder die Miteigentümerschaft an einem Investmentfonds darstellen.

Solche Investmentfonds können in unterschiedlichen Strategien anlegen. Außerdem empfiehlt die Bank ihren Kunden, (i) den Verkaufsprospekt des betreffenden Investmentfonds, (ii) das Dokument mit wesentlichen Informationen (KIID) für den Anleger (wenn der Investmentfonds ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ist) oder das Basisinformationsblatt (KID) (bei verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten) und insbesondere (iii) den Abschnitt dieser Dokumente über die vom Anleger mit dieser Art von Finanzinstrumenten eingegangenen Risiken aufmerksam zu lesen.

A. Finanzvermittler für die Ausführung von Aufträgen

Die Zeichnung (oder die Rücknahme) in einem Investmentfonds erfolgt unmittelbar bei dem Vermittler, der für die Führung des Registers des Fonds zuständig ist, der so genannten „**Transferstelle**“.

Die Bank arbeitet mit einer großen Zahl von Transferstellen zusammen und kann das Geschäft daher direkt bei diesen abschließen. Da weltweit sehr viele Investmentfonds verfügbar sind, hat die Bank jedoch auch Zugang zu Abwicklungsplattformen.

Ein Verzeichnis der Ausführungsplätze ist in Anhang 1 (*Finanzvermittler für die Ausführung von Aufträgen*) der vorliegenden Grundsätze enthalten.

Auf spezifische Weisung des Kunden kann ein Auftrag in Verbindung mit einem Investmentfonds auch an eine Börse übermittelt werden, sofern das Finanzinstrument dort zum Handel zugelassen ist. Die Ausführungskriterien sind im Kapitel Aktien, Optionsscheine und „*Exchange Traded Funds*“ angegeben.

B. Kriterien für die Auswahl des Finanzvermittlers

Wie in dem o.g. Absatz angegeben, führt die Bank die Aufträge bei Transferstellen durch, die von den Fondspromotern beauftragt werden. Die Bank hat also keinen Einfluss auf diese Entscheidung. Allerdings könnte die Bank aus Gründen des Risikomanagements und der Verwaltung der Gegenparteien veranlasst sein, eine Transferstelle nicht als Finanzvermittler zu akzeptieren. In diesem Fall behält sich die Bank das Recht vor, den Auftrag nicht anzunehmen.

Wenn die Bank über einen automatisierten Direktzugang (über einen gesicherten Swift-Kanal) zur Transferstelle verfügt, wird dieser Weg bevorzugt genutzt.

Wenn der automatische Datenfluss nicht eingerichtet ist, bevorzugt die Bank die Vermittlung des Auftrags über eine Abwicklungsplattform.

C. Ausführungspreis

Der Ausführungspreis des Geschäfts entspricht dem Nettoinventarwert des Investmentfonds (der „**NIW**“), der von der durch den Investmentfonds ernannten Berechnungsstelle in der im Verkaufsprospekt des Investmentfonds vorgesehenen Häufigkeit berechnet wird, sofern der Auftrag innerhalb der im Verkaufsprospekt vorgesehenen Fristen übermittelt wurde.

D. Übermittlung von Aufträgen

Die Übermittlung von Aufträgen an die Transferstelle oder der Abwicklungsplattform erfolgt über Swift-Nachrichten, wobei die Routing-Regeln gelten, die von der Bank entsprechend den im vorhergehenden Absatz festgelegten Kriterien definiert wurden.

E. „Cut-Off-Zeit“

Die „*Cut-Off-Zeit*“ ist die Uhrzeit, bis zu der die Transferstelle Aufträge in Bezug auf einen Investmentfonds annimmt und zum nächsten NIW ausführt. Wenn die Transferstelle den Auftrag nach der „*Cut-Off-Zeit*“ erhält, kann der Ausführungspreis nicht auf dem nächsten NIW basieren, sondern basiert auf dem darauf folgenden NIW.

Die Bank übermittelt die Aufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs an die Transferstellen oder die Ausführungsplätze.

Die Auftragserteilung kann sich verzögern, wenn die Beziehung zur Transferstelle noch nicht aufgesetzt ist. Unter bestimmten Umständen kann die Eröffnung eines Kontos mehrere Tage dauern.

Eine Verzögerung kann auch auftreten, wenn das Finanzinstrument der Bank oder dem Kontrahenten nicht bekannt ist und die erforderlichen Daten erhoben werden müssen.

F. Außerbörslich ausgeführte Aufträge

Sämtliche Finanzinstrumente, die Gegenstand dieses Kapitels sind, werden außerbörslich gehandelt.

G. Art der Aufträge

Der Auftrag darf kein Preislimit enthalten und muss zu Marktbedingungen ausgeführt werden (*d. h.* Auftrag zum „Marktpreis“).

Darüber hinaus darf er keine festgelegte Gültigkeitsdauer enthalten. Der Auftrag bleibt bis zu seiner Ausführung gültig und kann nach der „*Cut-Off-Zeit*“ auch nicht mehr geändert oder storniert werden.

Anleihen

Dieses Kapitel behandelt die Ausführung von Aufträgen bezüglich **Anleiheinstrumenten**. Diese Finanzinstrumente stellen Schuldverschreibungen eines Rechtsträgers dar.

A. Finanzvermittler für die Ausführung von Aufträgen

Seit dem Inkrafttreten der MiFID-Richtlinien sind neue Handelsplätze für Anleihen (multilaterales Handelssystem, MTF) entstanden. Die MTF ermöglichen den transparenten Abschluss von Geschäften auf einem nicht geregelten Markt.

Die BIL ist Teilnehmer dieses Marktes und führt die Aufträge ihrer Kunden über diesen Handelsplatz aus.

Auf spezifische Weisung des Kunden kann ein Auftrag in Verbindung mit einer Anleihe auch an eine Börse übermittelt werden, sofern das Finanzinstrument dort zum Handel zugelassen ist. Die Ausführungskriterien sind im Kapitel Aktien, Optionsscheine und „Exchange Traded Funds“ angegeben.

In Ausnahmefällen kann die Bank einen Auftrag eines Kunden für eine Anleihe außerbörslich ausführen.

Die wichtigsten Finanzvermittler, die für die Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Anleihen ausgewählt wurden, sind in Anhang 1 (*Finanzvermittler für die Ausführung von Aufträgen*) der vorliegenden Grundsätze aufgeführt.

B. Kriterien für die Auswahl des Finanzvermittlers

Die Bank wird bei der Weiterleitung des Auftrags folgende Faktoren berücksichtigen (in abnehmender Reihenfolge):

- **Ausführungspreis**
Der vom Finanzvermittler erhaltene Preis im Vergleich zu anderen Preisen, die von einem anderen MTF zum gleichen Zeitpunkt für das gleiche Finanzinstrument und für den gesamten Gegenwert des Auftrags (Liquidität des Finanzinstruments) angeboten werden.
- **Schnelligkeit der Übermittlung von Aufträgen an den Markt**
Je nachdem, welche Finanzvermittler ausgewählt wurden oder welche Möglichkeiten zur Übermittlung von Aufträgen zur Verfügung stehen, bevorzugt die Bank den schnellsten Weg zur Übermittlung des Auftrags.
- **Abwicklung und Lieferung der Titel**
Ein weiterer Faktor für die korrekte Ausführung eines Auftrags

ist die ordnungsgemäße Annahme und Lieferung der Titel. Die Auswahl des Finanzvermittlers unterliegt außerdem dessen finanzieller Solidität (Rating) und der Wahrscheinlichkeit der Zahlung des Geschäfts innerhalb der erwarteten Frist.

C. Art der Aufträge

Die Bank nimmt die folgenden Standardaufträge an:

- **„Limitauftrag“**
Der Käufer oder der Verkäufer gibt den Preis an, unter bzw. über dem er das Geschäft nicht durchführen möchte; und
- **„Auftrag zum Marktpreis“**
Auftrag zu den Bedingungen des Marktes ohne vorherige Preisangabe.

Der Auftrag kann entweder eine von dem Kunden gewählte Gültigkeitsdauer haben (die jedoch nicht über den letzten Geschäftstag des Jahres hinausgeht) oder standardmäßig bis zum Ende des laufenden Monats gültig sein. Die Börsen können jedoch Gültigkeitsbeschränkungen festlegen.

D. Übermittlung von Aufträgen

Die Übermittlung von Aufträgen an den Finanzvermittler oder die Börse erfolgt per Direktversand als gesicherte Nachricht (Swift- oder FIX-Kanal), wobei die Routing-Regeln gelten, die von der Bank entsprechend den im vorhergehenden Absatz festgelegten Kriterien definiert wurden.

Aufträge, die ein großes Volumen aufweisen oder Finanzinstrumente mit geringem gehandelten Volumen betreffen, können nach freiem Ermessen ausgeführt werden, wenn diese Art der Bearbeitung die korrekte Ausführung des Auftrags gewährleistet. Sie gewährleistet einen angemessenen Preis entsprechend der Marktlage und der Liquidität des Finanzinstruments.

Jede anders lautende Weisung des Kunden stellt eine spezifische Weisung dar.

E. Außerbörslich ausgeführte Aufträge

Da die in diesem Kapitel behandelten Finanzinstrumente börsennotiert sind, werden die von der Bank angenommenen Aufträge mehrheitlich an der Börse ausgeführt. Eine außerbörsliche Ausführung der Aufträge bleibt die Ausnahme.

BSP / Treuhandzertifikate / „Dual Currency Deposits“ / „OTC“-Derivate (außer „FX“-Derivaten)

„**BIL Structured Products**“ („**BSP**“) sind strukturierte Produkte, die in Form von Schuldtiteln für eigene Rechnung der Bank ausgegeben werden. Diese Produkte übertragen dem Anleger ein Kreditrisiko gegenüber der Bank und ermöglichen es, von der Performance eines Basiswerts zu profitieren.

Es wird ein transparenter und objektiver Prozess zur Identifizierung, Analyse, Ausgabe und Ausführung von strukturierten Produkten verfolgt. Strukturierte Produkte werden in Übereinstimmung mit den internen Richtlinien der BIL (ethische Grundsätze, Gesetze und regulatorische Verpflichtungen) für die wichtigsten Anlageklassen ausgegeben und ausgeführt.

Treuhandzertifikate sind Titel, die einen Anteil an einem Portfolio darstellen, welches von der Bank treuhänderisch verwaltet wird. Diese Titel werden von der Bank in einem festen Rhythmus gekauft/verkauft. Für Anleger in einem solchen Produkt besteht kein Kapitalrisiko gegenüber der Bank.

„**Docus**“ oder „**Dual Currency Deposits**“ sind strukturierte Einlagen in einem Währungspaar. Der Anleger trägt ein Kreditrisiko gegenüber der Bank. Diese Finanzinstrumente werden im Allgemeinen für kurzfristige Anlagen konzipiert.

Die in diesem Kapitel beschriebenen „**OTC“-Derivate**¹ sind Derivatkontrakte in Bezug auf Aktien oder Indizes. Sie werden mit der Bank ausschließlich OTC gehandelt.

A. Finanzvermittler für die Ausführung von Aufträgen

Alle genannten Finanzinstrumente werden ausschließlich mit der Bank als Gegenpartei, die für eigene Rechnung handelt, gehandelt: Der Auftrag wird nicht an einen Finanzvermittler übermittelt.

B. Übermittlung von Aufträgen

Die Aufträge werden ausschließlich an die Experten für Derivate und strukturierte Produkte bei der BIL weitergeleitet, die dafür sorgen günstige Bedingungen für den Anleger zu schaffen und sie in Abhängigkeit von den folgenden Faktoren ausführt:

• Für BSP

1. der Gebühren- und Transaktionsplattform der Bank für strukturierte Produkte oder einem Auktionsverfahren mit mindestens drei verschiedenen von der BIL zugelassenen Geschäftspartnern, wenn möglich auf der Grundlage der erforderlichen Ausführungszeit und der Verfügbarkeit der zugelassenen Geschäftspartner für die erforderliche Zahlung des Produkts;
2. Liquidität des Basiswerts, Markttiefe, Korrelation bei Verwendung mehrerer Basiswerte und Verfügbarkeit des Sekundärmarktes;
3. im Fall eines Verkaufsauftrags: der Bereitschaft der Bank, das betreffende Finanzinstrument vom Kunden zurückzukaufen;
4. der Preis des Geschäfts richtet sich nach den Marktbedingungen zum Zeitpunkt des Auftragseingangs, d. h.
 - dem Zinsniveau in der Währung des Finanzinstruments;
 - den Kosten, die die Bank aufgrund des Refinanzierungsbedarfs über eine ähnliche Dauer (für einen Verkaufsauftrag) tragen muss, oder dem Mehrbetrag über dem Zinssatz, den die Bank zu zahlen bereit ist, um über die Laufzeit des BSP Liquidität zu erhalten; und
 - der Bewertung der eingebetteten Derivate

(„*Embedded Derivatives*“), die ihrerseits vom Zinsniveau, der Volatilität des Basiswerts, dem Stand des Basiswerts gegenüber seinem Anfangsstand und den Markterwartungen in Bezug auf die möglichen Erträge des Basiswerts (z. B. erwartete Dividenden bei Aktien) abhängen. Die Preise dieser eingebetteten Derivate werden mittels Derivate-Bewertungsmethoden bestimmt, die von den Marktteilnehmern genehmigt wurden.

• Für Treuhandzertifikate

1. Der Auftrag muss innerhalb der von den rechtlichen Dokumenten vorgegebenen Fristen übermittelt werden (z. B. zwei Geschäftstage vor dem Tag der Bewertung); und
2. am Bewertungstag des Treuhandzertifikats bestimmt die Bank für alle Vermögenswerte des Treuhandzertifikats den Marktpreis des Vortags (Schlusskurs). Der Referenzpreis des Geschäfts entspricht also dem Bewertungspreis aller Vermögenswerte, dividiert durch die Anzahl der Stückelungen. Ferner kann die Bank je nach den Bedingungen der betreffenden Emission (die in den rechtlichen und geschäftlichen Emissionsunterlagen des Treuhandzertifikats enthalten sind) eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs anwenden.

• Für „Dual Currency Deposits“ oder „Docus“:

1. Verkaufs- oder vorzeitige Schließungsaufträge für ein „*Docu*“ werden von der Bank nicht angenommen. Die Rückzahlung eines „*Docu*“ ist nur am Ende der Laufzeit des Kontrakts möglich; und
2. der Anfangspreis (Auftrag zur Einrichtung oder Eröffnung eines „*Docu*“) richtet sich nach den Marktbedingungen zum Zeitpunkt des Auftragseingangs, d. h.
 - dem Zinsniveau in der Währung des „*Docu*“; und
 - der Bewertung der eingebetteten Währungsoption („*Embedded Derivative*“), die ihrerseits vom Zinsniveau der beiden Währungen, der Volatilität des Währungspaares und dem Stand des Währungspaares gegenüber dem Wechselkursstand abhängt. Der Preis dieser Währungsoption wird mittels Derivate-Bewertungsmethoden bestimmt, die von den Marktteilnehmern bestätigt wurden.

• Für „OTC“-Derivate auf Aktien und Indizes Aktienindizes:

1. Je nach der Liquidität dieser Derivatkontrakte auf dem Interbankenmarkt und den Marktbedingungen des Basiswerts (Liquidität des Titels) kann die Bank einen Auftrag in Bezug auf diese Derivate annehmen; und
2. der Preis des Geschäfts (erhaltene oder gezahlte Prämie auf den Derivatkontrakt) richtet sich nach den Marktbedingungen zum Zeitpunkt des Auftragseingangs, d. h.
 - dem Zinsniveau;
 - der Volatilität des Basiswerts;
 - dem Stand des Basiswerts gegenüber dem Wechselkurs („*Strike*“); und
 - den Markterwartungen in Bezug auf die möglichen Erträge des Basiswerts (z. B. erwartete Dividenden).

Die Preise dieser Derivate werden mittels Derivate-Bewertungsmethoden bestimmt, die von den Marktteilnehmern bestätigt wurden.

C. Außerbörslich ausgeführte Aufträge

Sämtliche Finanzinstrumente, die Gegenstand dieses Kapitels sind, werden außerbörslich gehandelt, d. h. OTC mit der Bank als Gegenpartei.

D. Interne Kontrolle der Bewertung

Sämtliche Finanzinstrumente, die in diesem Kapitel beschrieben sind, sind Gegenstand einer täglichen Preiskontrolle, die durch

eine für die Überwachung der Marktrisiken zuständige Abteilung durchgeführt wird.

Außerdem erfolgt in Bezug auf strukturierte Produkte eine unabhängige tägliche Bewertung durch eine von der Bank unabhängige Bewertungsstelle. Diese stellt einen theoretischen Tagespreis zur Verfügung, der den Preisen der erhaltenen Aufträge gegenüber gestellt wird.

Strukturierte Produkte von Dritt-Emittenten

Strukturierte Produkte von Dritt-Emittenten sind von Banken ausgegebene Schuldtitel, deren Erträge an die Entwicklung eines Basiswerts gekoppelt sind.

A. Finanzvermittler für die Ausführung von Aufträgen

Die Bank kontaktiert den Emittenten des Produkts, um ihm den Auftrag weiterzuleiten. Der Emittent wird anschließend, sofern es sich um eine Bank handelt, das Geschäft für eigene Rechnung ausführen.

Was Finanzinstrumente anbelangt, die gleichzeitig börsennotiert und OTC handelbar sind, ergreift die Bank, sofern der Kunde nicht eine spezifische Weisung erteilt, alle Maßnahmen, um das Geschäft an der Börse auszuführen.

Die wichtigsten Finanzvermittler, die von der Bank für die Ausführung von Aufträgen in Bezug auf strukturierte Produkte von Dritten ausgewählt wurden, sind in Anhang 1 (*Finanzvermittler für die Ausführung von Aufträgen*) der vorliegenden Grundsätze aufgeführt.

B. Kriterien für die Auswahl des Finanzvermittlers

Die Liquidität dieser Finanzinstrumente ist sehr gering und ein Markt mit mehreren Finanzvermittlern ist nicht gewährleistet. Außerdem ist der Emittent des Produkts (der „Lead Manager“ oder

leitende Manager) normalerweise der einzige Marktmacher.

Die Bank wird bei der Weiterleitung des Auftrags an den einen oder den anderen Partner (oder die eine oder die andere Gegenpartei) folgende Ausführungsfaktoren berücksichtigen (in abnehmender Reihenfolge):

- Der Finanzvermittler ist normalerweise die Bank, die das Produkt emittiert und die eine gewisse Liquidität für den Titel bietet. In bestimmten Fällen könnte der einzige Marktmacher ein „Broker“ (Makler) sein. Dies ist das wichtigste Auswahlkriterium. Berücksichtigt wird des Weiteren:
- der von der Gegenpartei erhaltene Preis im Vergleich zu anderen Preisen, die zum gleichen Zeitpunkt für das gleiche Finanzinstrument angeboten werden.

C. Übermittlung von Aufträgen

Das erste Kriterium für die Übermittlung von Aufträgen an den Finanzvermittler ist die Wahrscheinlichkeit der Ausführung über diesen Finanzvermittler.

D. Außerbörslich ausgeführte Aufträge

Die Finanzinstrumente, die Gegenstand dieses Kapitels sind, können an der Börse oder außerbörslich gehandelt werden.

„FX“-Derivate (Optionen, Devisenterminkontrakte und „Swaps“)

Dieses Kapitel betrifft **Wechselkursderivate**, d.h.: Devisenterminkontrakte („Outright“-Geschäfte), Devisenkontrakte auf Wechselkurse („FX Swap“ oder „Devisenswapgeschäft“), nicht lieferbare Devisenterminkontrakte („Non-Deliverable Forward“ oder „NDF“) und Währungsoptionen. Es betrifft die Durchführung der Geschäfte und die Verwaltung der limitierten Aufträge für Rechnung der Kunden in Bezug auf die genannten Produkte.

Dieses Kapitel deckt außerdem Aufträge in Bezug auf Edelmetallderivate (Gold, Silber, Platin, Palladium usw.) ab, die die Bank von einem Kunden erhalten könnte.

A. Finanzvermittler für die Ausführung von Aufträgen

Als systematischer Internalisierer führt die BIL die limitierten Aufträge und die Geschäfte ihrer Kunden gegen ihre eigenen „Trading“-Portfolios (Handelsportfolios) aus.

Die BIL hat den Status eines Systematischen Internalisierers im Jahr 2020 angenommen. Sie wird dann als Gegenpartei für die ausgeführten oder übermittelten Geschäfte und Aufträge der Kunden agieren.

Die BIL setzt Tools ein, die sicherstellen, dass die Aus- und Durchführung von Aufträgen und Geschäften im Einklang mit den vorliegenden Grundsätzen erfolgt.

B. Allgemeine Angaben zu den Ausführungsfaktoren

Die Bank hat eine bestimmte Anzahl wichtiger Ausführungsfaktoren bestimmt. Diese definieren eine bestmögliche Ausführung, die der Notwendigkeit Rechnung trägt, in Bezug auf den Ausführungspreis das bestmögliche Ergebnis für die Kunden zu erreichen. Diese Faktoren werden bei der Durchführung des Geschäfts berücksichtigt und sind in abnehmender Reihenfolge angegeben:

- **Marktbedingungen**
Die Qualität, die Kapazität, die Schnelligkeit der Ausführung und der Preis sind in erster Linie abhängig von der Volatilität und der vorhandenen Liquidität eines Währungspaares oder eines bestimmten Finanzinstruments zu einem bestimmten Zeitpunkt. Wenn die Liquidität nicht mehr gegeben ist, kann die Bank veranlasst sein, die Durchführung eines Geschäfts zu einem bestimmten Zeitpunkt abzulehnen.
- **Umfang und Art des Geschäfts**
Der Ausführungspreis der Bank richtet sich nach den Gepflogenheiten auf dem Devisenmarkt. Je höher der Nennbetrag, desto größer ist die Differenz zwischen dem Geldkurs und dem Briefkurs. Ebenso ist diese Differenz bei

weniger liquiden Währungen größer (dazu gehören z. B. NOK, SEK, ZAR, RUB, TRY, NZD und MXN).

- **Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung**
Sofern der Kunde nicht die spezifische Weisung erteilt, von diesem Grundsatz abzuweichen, und außer in Bezug auf Aufträge mit Preislimit hält die Bank diesen Grundsatz insbesondere bei volatilen und wenig liquiden Märkten für entscheidend. Die Aufträge werden folglich außer in den Fällen, in denen der Kunde eine sorgfältige Ausführung verlangt, unverzüglich ausgeführt.
- **Referenzpreis**
Unter dem Referenzpreis versteht man den Preis, der auf dem Markt zum Zeitpunkt der Notierung für einen Standardbetrag in dem betreffenden Währungspaar festgestellt wird. Die Bank bemüht sich, jederzeit den besten Preis unter Berücksichtigung der Einschränkungen aufgrund der o. g. Ausführungsfaktoren anzubieten.

C. Ausführungsmodalitäten

- **Devisenterminkontrakt und „Devisenswapgeschäft“**
Dieses Produkt wird unmittelbar vom Markt zum Handel an den verschiedenen Ausführungsplätzen (proprietäre Handelsplätze der Banken, gemeinsame Portale mehrerer Banken, MTF usw.) zugelassen. Die vorliegenden Grundsätze gelten für diese Produkte gemäß den in Absatz B oben genannten Ausführungsfaktoren.
- **Währungsoption**
Für die Ausführung von Aufträgen in Bezug auf dieses Produkt gelten besondere Bedingungen. So hängt die Preisbildung einer Währungsoption von mehreren Bedingungen ab, und die in Absatz B oben genannten Ausführungsfaktoren gelten für jede dieser Bedingungen. Dabei handelt es sich um folgende Elemente (in abnehmender Reihenfolge):
 1. der Spot-Preis des Basiswerts;
 2. die Volatilität des Währungspaares über die vorgesehene Laufzeit; und
 3. der Preis des „Devisenswapgeschäfts“ auf das Währungspaar über die vorgesehene Laufzeit.

D. Qualitätskontrolle

Die Bank nutzt marktgerechte Instrumente, die eine Kontrolle der Ausführungsqualität der Geschäfte in Echtzeit gegenüber dem Referenz-Marktwert der in Absatz B oben genannten Ausführungsfaktoren ermöglichen.

Anhang 1: Finanzvermittler für die Ausführung von Aufträgen

Nachfolgend finden Sie das Verzeichnis der Ausführungsplätze, auf die sich die BIL zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um bei der Ausführung von Kundenaufträgen auf Dauer das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, weitgehend verlässt:

- **Aufträge betreffend Aktien, Optionsscheine und „Exchange Traded Funds“**
 - Belfius, Brüssel
 - Crédit Suisse, London
 - UBS, Zürich
 - Deutsche Bank, London
 - Kepler Cheuvreux, Paris
 - Virtu, London
 - CLSA, London
 - Carnegie, Göteborg
- **Aufträge betreffend börsennotierte Derivate**
 - JP Morgan, Frankfurt
- **Aufträge betreffend Investmentfonds (Handelsplätze)**
 - Vestima, Luxemburg & Cork
 - RBC IS, Paris
 - BBH, Zürich
 - MFEX, Stockholm
- **Aufträge betreffend Anleihen**
 - MTF - Bloomberg
 - UBS, London & Zürich
 - BNP, London & Paris
 - JPMorgan, London
 - HSBC, London
 - Barclays Bank, London & Paris
 - Citibank, London
 - Credit Agricole, Paris
 - Deutsche Bank, London
- **Aufträge betreffend strukturierte Produkte von Dritt-Emittenten (wichtigste Emittenten)**
 - Commerzbank, London
 - BNP Paribas, Paris
 - Société Générale, Paris
 - Leonteq, Zürich
 - HPC SA, London
 - Kepler Cheuvreux, Paris
 - Raymond James, Paris
 - TFS, Paris
 - JP Morgan, Paris & Frankfurt
 - Crédit Suisse, Paris
 - Bondpartners, Lausanne
 - Morgan Stanley, London

Anhang 2: Glossar

Begriffe und Ausdrücke, die nicht in den vorliegenden Grundsätzen definiert sind, haben, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (wie unten definiert) angegebene Bedeutung.

- **„BILnet“**
die Transaktionswebsite „BILnet“ oder eine andere Website, die diese ersetzt.
 - **„Kunde“**
jede juristische oder natürliche Person, die eine Geschäftsbeziehung mit der Bank unterhält und für die eine Dienstleistung erbracht oder der ein Anlageprodukt geliefert wird.
 - **„Allgemeine Geschäftsbedingungen“**
die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank zur Regelung der Beziehungen zwischen der Bank und ihren Kunden.
 - **„Börse“**
ein geregelter Markt, ein MTF oder ein OTF gemäß der Definition in der MiFID-Richtlinie.
 - **„OTC“-Geschäft**
ein Geschäft, das unmittelbar zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ohne Inanspruchnahme einer Börse abgeschlossen wird.
 - **„Finanzvermittler“**
jede externe Einrichtung, über die die Bank die Aufträge zur Ausführung übermitteln kann (Gegenpartei, Handelsplatz, Makler oder „Broker“).
 - **„Systematischer Internalisierer“**
eine Anlagegesellschaft, die in organisierter und systematischer Weise häufig Handel für eigene Rechnung treibt, wenn sie Aufträge außerbörslich ausführt.
 - **„Spezifische Weisung“**
jeder Auftrag eines Kunden, den die Bank erhält und der einen oder mehrere Ausführungsfaktoren vorschreibt.
 - **„Finanzinstrumente“**
die Finanzinstrumente gemäß der Definition in der MiFID-Richtlinie.
 - **„Geschäftstag“**
Ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg für allgemeine Geschäfte geöffnet sind (keine Samstage oder Sonntage).
 - **„Liquidität“**
der liquideste Handelsplatz nach dem Transaktionsvolumen während eines bestimmten Beurteilungszeitraums.
 - **„MiFID“**
Die Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 über die Märkte für Finanzinstrumente sowie jedes luxemburgische oder europäische Gesetz und jede luxemburgische oder europäische Verordnung, die sich darauf beziehen, in ihrer jeweils geltenden Fassung.
 - **„MTF“**
ein von einer Anlagegesellschaft oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nicht diskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäß den Bestimmungen des Titels II der MiFID-Richtlinie führt.
 - **„Auftrag“**
eine Weisung zum Verkauf oder Kauf (zur Rückzahlung oder Zeichnung) eines Finanzinstruments.
 - **„Tarife“**
die Tarife der Dienstleistungen der Bank, die vom Kunden vor der Unterzeichnung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten und angenommen wurden, oder jedes andere Dokument, das der Kunde erhält und das die Tarife in Verbindung mit der Ausführung der Aufträge des Kunden durch die Bank enthält.
 - **„Konsortium“**
Gruppe von Kreditinstituten, die gemeinsam die Neuemission eines Wertpapiers durchführen.
- Ein Wort oder ein Ausdruck, die im Singular definiert sind, haben sinngemäß dieselbe Bedeutung, wenn sie im Plural verwendet werden und umgekehrt, und Wörter oder Ausdrücke, die entweder das weibliche oder das männliche Geschlecht bezeichnen, beziehen jeweils das andere Geschlecht mit ein.